



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Volkmar Halbleib, Arif Taşdelen, Florian Ritter, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayer, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann SPD**

Nachtragshaushaltsplan 2019/2020;

hier: Erhöhung der Mittel für Personalausgaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege München zur Begleitung des Kommunalen Denkmalkonzepts und zur Voruntersuchung von Bodendenkmal-Verdachtsflächen (Kap. 15 74 Tit. 422 01 und 428 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Nachtragshaushaltsplan 2019/2020 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 15 74 (Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München) wird der Ansatz für das Jahr 2020 im Tit. 422 01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamten und Richter) von 4.852,2 Tsd. Euro um 47,9 Tsd. Euro auf 4.900,1 Tsd. Euro und der Ansatz im Tit. 428 01 (Entgelte der Arbeitnehmer) von 9.859,0 Tsd. Euro um 63,1 Tsd. Euro auf 9.922,1 Tsd. Euro angehoben.

Mit den zusätzlichen Mitteln können 3 Stellen in der BesGr. A 12 für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und 4 Stellen in der EGr. E 9 geschaffen werden.

Die Einstellung soll zum 1. Oktober 2020 erfolgen.

Der Stellenplan wird entsprechend angepasst.

Begründung:

Das Kommunale Denkmalkonzept ist ein neues Werkzeug des Denkmalschutzes. Es soll den Kommunen ermöglichen, Denkmalschutz und -pflege eigenverantwortlich und systematisch anzugehen. Es kann die bisherigen, eher deskriptiv arbeitenden, vorbereitenden Untersuchungen der Städtebauförderung ergänzen und bietet dazu ein auf die jeweilige Kommune zugeschnittenes Konzept. Wichtig dabei ist der enge Dialog zwischen Kommune und Denkmalbehörde, wobei die Kommune zum einen die Seite der Verwaltung, aber auch die Seite der Bürgerschaft ist. Letztere über den städtebaulichen Wert ihres Ortes zu informieren und gemeinsam Nutzungskonzepte zu entwickeln, ist wichtiger Bestandteil des Kommunalen Denkmalkonzepts. Den Dialog bzw. Dialog herstellen zu können, bedarf es qualifizierter Mitarbeiter auf Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege, wofür drei Stellen in BesGr. A 12 geschaffen werden.

Hinsichtlich der Kosten des denkmalpflegerischen Mehraufwands im Zusammenhang mit der Feststellung von vermuteten Bodendenkmälern, also für die Voruntersuchungen in Bodendenkmalverdachtsflächen, gibt es keine gesetzliche Regelung. Die mit der qualifizierten Ausgrabung und Dokumentierung der Bodendenkmäler verbundenen Aufgaben sollen im Rahmen der Möglichkeiten des Landesamtes für Denkmalpflege mit eigenem Personal erledigt werden. Dies ist aber nicht möglich. Die Eigentümer von Grundstücksflächen mit vermuteten Bodendenkmälern haben in der Regel die Kosten

selbst zu tragen und fallen nicht unter die Förderung durch das Landesamt für Denkmalpflege. Die Untersuchung der Vermutungs- und Verdachtsflächen liegt aber im dringenden Interesse der Denkmalpflege und der Grundstückseigentümer. Zur finanziellen Entlastung der Eigentümer sollen die Mittel für das Landesamt für Denkmalpflege erhöht werden, damit die Voruntersuchungen von Bodendenkmalverdachtsflächen ausgedehnt und weitestgehend von diesem übernommen werden können. Hierfür sind vier Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für archäologische Erkundungen beim Landesamt für Denkmalpflege für die Untersuchung von Bodendenkmälern in der EGr. E 9 nötig.